

DJK – TSV

KERSBACH

SATZUNG

Stand März 2009

§ 1 NAME, SITZ, ZWECK

1. Der 1926 in Kersbach gegründete Verein führt den Namen: Deutsche Jugendkraft – Turn und Sportverein (DJK-TSV) Kersbach und hat seinen Sitz in Forchheim, Stadtteil Kersbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim unter Nr. 39, Band III am 20.2.1973 eingetragen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung von 1977. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Ausübung des Sports sowie der Abhaltung kultureller Veranstaltungen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter und Organisationsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.28a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §3 Nr.28a EStG trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband, den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 2 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, dessen Fachverbänden sowie des DJK-Verbandes, deren Satzungen er anerkennt.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Vereinsleitung ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung muss der Grund der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.
3. Ehrenmitglieder werden durch den Verwaltungsrat ernannt.

§ 4 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig und muss schriftlich erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Verwaltungsrat aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung.
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens oder Schädigung des Ansehens des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen

4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 5 MASSREGELUNGEN

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 BEITRÄGE

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Vereinsleitung
- d) die Abteilungsleiterversammlung

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer festgelegten Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Verwaltungsrat beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in mindestens einer Forchheimer Tageszeitung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von einer Woche liegen. In den Vereinsaushängekästen soll auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem ersten Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträgen dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag behandelt wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies mindestens 10 % der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beantragen.
11. Die Mitgliederversammlung wählt die Vereinsorgane nach § 10 a-f und nach § 11. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht. Auf Antrag eines stimmberechtigten Anwesenden müssen der erste Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter geheim gewählt werden.

§ 10 VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus.

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) den Beisitzern (Bereichsleitern), deren Zahl von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ihnen werden im Allgemeinen feste Aufgabenbereiche übertragen wie zum Beispiel Jugendarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung, Fußballsport oder Wirtschaftsleitung.
- e) einem Vertreter der Abteilungsleiter
- f) dem Assistenten der Vereinsleitung.

Der Verwaltungsrat leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei Verwaltungsratsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seine Mitglieder anwesend sind.

Bei Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitgliedes kann der Verwaltungsrat ein neues Mitglied bis zu nächsten Wahl berufen.

Bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden oder der beiden Stellvertreter ist jedoch unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchzuführen hat.

§ 11 VEREINSLEITUNG

Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) dem Vereinsjugendleiter

Die Vereinsleitung ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Sie erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Verwaltungsrat nicht notwendig ist.

Der Verwaltungsrat ist über die Tätigkeit der Vereinsleitung laufend zu informieren.

§ 12 VORSTAND

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.

§ 13 ABTEILUNGSLEITERVERSAMMLUNG

1. Die Abteilungsleiterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Sie wählt ihren Vertreter für den Verwaltungsrat.
3. Sie dient zur fortlaufenden Kommunikation und Koordination der Abteilungen untereinander.

§ 14 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Verwaltungsrates gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet.
Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilungsversammlung gewählt.
4. Die einzelnen Abteilungen haben sich ihrem Sport- und Verwaltungsbetrieb angemessene Ordnungen zu geben. Durch diese Ordnungen soll der reibungslose Ablauf des Sport- und Verwaltungsbetriebes der einzelnen Abteilungen gewährleistet werden.
5. Die Abteilungsordnungen werden von den Abteilungsversammlungen beschlossen und müssen durch den Verwaltungsrat genehmigt werden.
6. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des

Verwaltungsrates. Die Buchführung muss mit der Hauptbuchhaltung abgestimmt werden. Der Verwaltungsrat kann die Verfügungsgewalt über die Abteilungsmittel einschränken.

7. Die Abteilungen haben ihre Abteilungsversammlung unter Angabe von Ort und Zeit dem ersten Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
Die Vorsitzenden haben auf den Abteilungsversammlungen Sitz und Stimme.

§ 15 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Verwaltungsrates und der Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 16 WAHLEN

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

§ 17 KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins, sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und

beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Das nach Auflösung/ Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen, das dem Verein zum Zwecke der Sportpflege in katholischer Gemeinschaft vom DJK- Verband sowie der Erzdiözese Bamberg zur Verfügung gestellt wurde, fällt zur weiteren Verwendung für die Sportpflege an den Geber zurück.
Das verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Forchheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Kersbach verwendet werden darf.

Kersbach, im März 2009